

**Vereinbarung zwischen dem
Polizeipräsidium Köln, Pressestelle
und**

(im weiteren Verlauf Vertragspartner genannt)

Vertragsgegenstand

Ersuchen vom:

Autor/Redakteur:

Aufnahmedatum/-dauer:

Produktion für:

Inhalt:

.

1.

Vorbemerkungen

1.1

Grundsätzliches

Journalistische Reportagen im Polizeidienst stellen eine schwierige Gratwanderung zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit einerseits und den Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits dar.

Dabei obliegt es der Polizei insbesondere, die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu schützen, Gefahren für laufende Ermittlungsverfahren abzuwenden und die Geheimhaltung von sensiblen polizeitaktischen Maßnahmen sicherzustellen.

Angesichts der genannten Problematik setzt die Durchführung von Reportagen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein auf beiden Seiten und gegenseitiges Vertrauen voraus.

Auf Grund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit und daraufhin erfolgten einschlägigen Vorgaben der Aufsichtsbehörden sieht sich das Polizeipräsidium Köln veranlasst, künftige Reportagen auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

1.2

Erforderlichkeit der „schriftlichen Vereinbarung“

Der Polizeipräsident und die Pressestelle bitten den ersuchenden Journalisten / die ersuchende Journalistin, das nachfolgende Vertragswerk nicht als Ausdruck des Misstrauens anzusehen, sondern als Instrument der Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit für beide Seiten mit dem Ziel, unangenehme Auseinandersetzungen im Nachgang zu verhindern.

Das Polizeipräsidium Köln sieht sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Rechte der in der Produktion dargestellten Bürgerinnen und Bürger, wie auch die Rechte der portraitierten Polizeibeamten / innen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Um dies sicherzustellen, macht das PP Köln die Zustimmung davon abhängig, dass sich der Vertragspartner mit den nachfolgend aufgestellten Bedingungen für eine Zusammenarbeit uneingeschränkt einverstanden erklärt.

2.

Bedingungen für eine Zusammenarbeit

2.1

Verzichtserklärung

Die Sendeanstalt und der die Polizei begleitende Redakteur erklären schriftlich ihren Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus nicht vorsätzlichen und nicht grob fahrlässigen Handlungen und ihren Verzicht auf die Veröffentlichung von Informationen, die vom PP Köln als vertraulich bezeichnet werden (polizeitaktische Maßnahmen / Datenschutz).

2.2

Recht am eigenen Bild

Vor jeder Bild- oder Tonaufnahme ist die Einwilligung der betroffenen Person zwingend einzuholen. Nur dadurch wird den Forderungen und den Vorgaben des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Kann in nicht zu vermeidenden Fällen eine Einwilligung des Betroffenen nicht vor der Erstellung der Aufnahmen (Bild oder Ton) eingeholt werden, ist eine nachträgliche Zustimmung einzuholen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kommt eine Ausstrahlung der Aufzeichnung nur noch bei sorgfältiger und vollständiger Anonymisierung in Betracht.

Die an den Aufnahmen beteiligten Polizeibeamten bzw. der die Aufnahmen begleitende Mitarbeiter der Pressestelle holen selbst die erforderliche Einwilligung beim Betroffenen ein. Bestehen seitens des PP Köln Zweifel an der Rechtswirksamkeit der erteilten Einwilligung (z.B. infolge evtl. erfolgter Traumatisierung des Betroffenen) oder ist infolge der Umstände eine Einwilligung des Betroffenen nicht einholbar, ist von einer Aufnahme abzusehen bzw. sind bereits erstellte Aufnahmen auf Verlangen des PP Köln zu vernichten oder zu anonymisieren.

2.3

Vorbehalt der Zustimmung der Staatsanwaltschaft

Sofern durch die erstellten Bild- und Tonaufnahmen Straftaten dokumentiert werden, ist der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Vorlegen eines entsprechenden Beschlusses zum Zwecke der Strafverfolgung eine Kopie des erstellten Materials zur Verfügung zu stellen. Die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft bedingt, dass vor der Verwertung, insbesondere vor der Ausstrahlung des Materials, das Straftatbestände dokumentiert, die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen ist.

2.4

Anonymisierung

Bei Anonymisierungen ist nicht standardmäßig nur eine eng begrenzte optische Verschleierung des Gesichtes anzuwenden. Vielmehr wird oft eine optische Verschleierung des ganzen Körpers notwendig sein, um eine Identifizierung zu vermeiden und damit dem Schutz der Grundrechte des von den Aufnahmen Betroffenen gerecht zu werden. Bei Tonaufnahmen ist gegebenenfalls auch eine Verfremdung der Stimme des Betroffenen erforderlich. Der Vertragspartner übernimmt jegliche Haftung für Verletzungen der Rechte Betroffener durch Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarungen dieses Vertrags im Innen- und Außenverhältnis.

Bei Bild- und Tonaufnahmen in Wohnungen ist ein deutlich sensibleres Vorgehen erforderlich. Bild- und Tonaufnahmen sind ausnahmslos nur dann zulässig, wenn der Wohnungsinhaber hierzu vorher seine Einwilligung gegeben hat.

Bei Fehlen einer solchen Einwilligung sind Außenaufnahmen der Wohn- oder Geschäftsanschrift so zu verfremden, dass eine Identifizierung nicht mehr möglich ist (Hausnummer, Türschild, Klingelleiste, Firmenreklame etc.). Auch darf eine Identifizierung des Betroffenen nicht über Funkmitschnitte möglich sein.

Den Forderungen des PP Köln auf Art und Umfang einer notwendigen Anonymisierung / Verschleierung wird seitens des Vertragspartners uneingeschränkt Rechnung getragen.

2.5

Endkontrolle

Die/der Journalist(in) und die verantwortliche Redaktion verpflichten sich, das Polizeipräsidium Köln vorher über den Termin der geplanten Erstausstrahlung des Berichtes / der Dokumentation zu unterrichten. Der Vertragspartner räumt einem Beauftragten des Polizeipräsidiums ausdrücklich das Recht ein, (möglichst 2 Tage) vor dem Sendetermin die Rohschnittfassung des geplanten Beitrags zu prüfen.

Eine Prüfung seitens des PP Köln beschränkt sich auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Die redaktionelle und künstlerische Freiheit des tätigen Redakteurs hinsichtlich Aufbau, Präsentation, Art der Darstellung und Kommentierung der dann zu erstellenden Sendebeträge bleibt hiervon unberührt.

Die Haftung des Vertragspartners bei der Verletzung von Rechten Dritter bleibt davon unberührt.

3.

Aufnahmedauer, Beendigung der Zusammenarbeit

3.1

Aufnahmedauer

Die Dauer der Filmaufnahmen ist noch nicht endgültig festgelegt und wird im Einzelnen besprochen. Eine Verlängerung der Film-/Tonaufnahmen ist bei der hiesigen Pressestelle anzumelden, setzt ein Einverständnis der handelnden Polizeibeamten voraus und bedarf einer Genehmigung durch die Pressestelle.

Neben der Dokumentation der handelnden Polizeibeamten ermöglicht die Pressestelle die Herstellung so genannter „Schnittbilder“. Absprachen hierüber trifft der tätige Redakteur unmittelbar mit der hiesigen Pressestelle.

3.2

Beendigung der Zusammenarbeit

Bei nicht auszuräumenden Differenzen in der Auslegung der hier getroffenen Vereinbarungen hat das PP Köln das Recht, die Zusammenarbeit zu beenden und die Verwendung bereits erstellten Filmmaterials zu untersagen. Auch die handelnden Polizeibeamten können aus zwingenden persönlichen Gründen jederzeit ihre Zusage zur Mitwirkung an den Filmaufnahmen zurück ziehen.

Regressansprüche seitens des Vertragspartners sind im Falle einer einseitigen Beendigung der Zusammenarbeit ausgeschlossen.

4.

Verwertung der produzierten Bild- und Tonaufnahmen

4.1

Sendebeiträge

Vom PP Köln genehmigtes Bild- und Tonmaterial kann für Sendebiträge uneingeschränkt verwendet und ausgestrahlt werden. Auch für Wiederholungen dieser unveränderten Beiträge wird die Zustimmung erteilt, die nur im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die hier getroffenen Vereinbarungen widerrufen werden kann.

4.2

Unverarbeitetes Bild- und Tonmaterial

Im Rahmen der Zusammenarbeit hergestelltes Bild- und Tonmaterial, dass nicht für Sendebiträge verwendet wird, darf nicht anderweitig verwertet, verarbeitet oder an andere weiter gegeben werden. Eine anderweitige Verwertung, Verarbeitung oder Weitergabe dieses Materials durch den Vertragspartner oder Andere steht unter dem ausdrücklichen Genehmigungsvorbehalt des PP Köln.

5.

Verwertungsrecht für die Polizei

Ausgestrahlte Sendebeiträge dürfen von der Polizei des Landes NRW uneingeschränkt und kostenlos für Zwecke der Aus- und Fortbildung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Sofern das im Rahmen der Zusammenarbeit hergestellte Bild- und Tonmaterial Ordnungswidrigkeiten dokumentiert, ist der Polizei nach Vorlage eines richterlichen Beschlusses eine Kopie des Materials zur Verfügung zu stellen.

6.

Vertragsstrafe

Der Vertragspartner wird an das PP Köln für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von -100.000- Euro zahlen.

7.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Vereinbarung wird beiderseits als Grundlage für die seitens des Vertragspartners beantragte Zusammenarbeit mit dem PP Köln angesehen.

Die gegenseitige Erstattung entstehender Kosten, sowie die Zahlung von Vergütungen an die beteiligten Polizeibeamten sind ausgeschlossen. Gesetzlich geforderte Genehmigungen bzw. Erlaubnisse öffentlicher Stellen hat der Vertragspartner selbstständig zu beantragen.

Änderungen dieser Vereinbarung sind während der Dauer der Zusammenarbeit grundsätzlich ausgeschlossen. Werden aus sachlichen Erwägungen heraus Änderungen dieser Vereinbarung erforderlich, bedürfen diese der beiderseitigen Zustimmung.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Für

Für das
Polizeipräsidium Köln

.....

.....

()

Journalist/in

.....